

An die
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Sylvia Eisenberg, MdL

im Hause

FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881481
Telefax: 0431/9881496
Internet: www.fdp-sh.de



01.12.2005

Zur Sitzung des Bildungsausschusses am 1. Dezember 2005,
Tagesordnungspunkt 3

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/430**

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen,
Drs.: 16/336

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 651),
zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) wird wie folgt
geändert:

1. § 4 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 letzter Satz werden wird das Wort „altersgemäß“ ersetzt durch „alters- und entwicklungsgemäß“.
 - b. Neuer Absatz 6 wird eingefügt:
„Zur Konkretisierung des Bildungsauftrages nach Absatz 1 erlässt das zuständige Ministerium entsprechende Leitlinien auf dem Verordnungswege“.

2. § 5 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zunächst“ gestrichen.
 - b. Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Alterssituation“ die Worte „und dem Entwicklungsstand“ eingefügt.
3. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In einer Kindertageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten.“

Artikel 2 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 180) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertageseinrichtung in ihrem Einzugsgebiet wird durch eine verbindliche Vereinbarung nach § 5 Absatz 6 (neu) KitaG geregelt. Die Vereinbarung soll insbesondere Aussagen dazu treffen, wie der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule gestaltet wird und soll zumindest das letzte Jahr vor der Einschulung in der Kindertageseinrichtung sowie das erste Schuljahr umfassen.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Dr. Ekkehard Klug
und Fraktion